



Satzung

der Samtgemeinde Jümme über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

(Verwaltungskostensatzung)

Neufassung vom 08.12.2020

Satzung

der Samtgemeinde Jümme über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 4 des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. S. 121), geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds.GVBl. S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Jümme in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Jümme werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze, Stundensätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf einen vollen Euro-Betrag festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a. ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 24 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten; es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. Mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b. Besuch von Schulen, Ausbildungsstätten
 - c. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d. Nachweise der Bedürftigkeit

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b. Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absatz 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten ist. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnamen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telefax- und Telefongebühren,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7
Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer
1. zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. die Kosten durch eine der Samtgemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Jümme vom 01.07.1998 außer Kraft.

Filsum, den 08.12.2020




.....

Samtgemeindebürgermeister

Boelsen

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Jümme vom 08.12.2020

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1	<u>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</u>	
1.1	<u>Abschriften je angefangene Seite</u> (Nicht als Abschrift gilt der erneute Ausdruck von EDV-gespeicherten Schriftstücken, dieser gilt als EDV-Durchschreibesatz nach Tarifnummer 1.2)	
1.1.1	Im Format DIN A 5	1,50 €
1.1.2	Im Format DIN A 4	2,50 €
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes erhöht werden	
	Je Seite bis auf	5,00 €
1.2	<u>Durchschriften sowie EDV-Durchschreibesätze</u> Je angefangene Seite	0,25 €
1.3	<u>Andere Vervielfältigungen</u>	
1.3.1	Mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten sowie EDV-Drucke	
1.3.1.1	Bis zum Format <u>DIN A 4</u>	s/w 0,25 € und f=0,50 €
1.3.1.2	Im Format <u>DIN A 3</u>	s/w 0,50 € und f=1,00 €
2	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u> Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind die ersten 10 Beglaubigungen, wenn diese für eine Bewerbung benötigt werden	
2.1	<u>Beglaubigungen von Unterschriften</u>	5,00 €
2.2	<u>Beglaubigung von</u>	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	Die Erstaufbereitung	5,00 €
2.2.1.2	Die Durchschrift	5,00 €
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden,	2,50 €
2.3	<u>Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland</u> Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 SGB VIII ausgestellt worden sind.	5,00 € bis 15,00 €
2.4	<u>Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)</u>	2,50 € bis 100,00 €
2.5	<u>Ausstellen von Fischereierlaubnisscheinen für gemeindeeigene Gewässer für das laufende und das folgende Jahr</u>	10,00 €
3.1	<u>Akteneinsicht und Auskünfte</u> <u>Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen – ausgenommen nach § 71 Abs. 1 NBauO - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall</u>	5,00 €
3.2	<u>Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen</u>	
3.2.1	Wenn Anfragen ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden können	2,50 €
3.2.2	Wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	7,50 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	15,00 €
3.2.3.2	Zusätzlich je angefangene Seite	2,50 €
3.3	<u>Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht</u>	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	15,00 €
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	10,00 €
	Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
4	<u>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dergleichen)</u>	
	Für jede angefangene Seite	0,25 €
	Jedoch mindestens	2,50 €

5	<u>Schriftliche Aufnahmen eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)</u> Je angefangene Seite	5,00 € - 15,00 €
6	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzung der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.</u>	10,00 € bis 500,00 €
7	<u>Verwaltungstätigkeiten (Innen- und / oder Außendienst), die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde</u>	30,00 €
8	<u>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</u> Bis zu 5.100,00 Euro des Bürgschaftsvertrages Für jede weitere angefangene 5.100,00 Euro	10,00 € 5,00 €
9	<u>Vermögensverwaltung</u>	
9.1	<u>Vorrangeinräumungs-, und Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen</u>	
9.1.1	Bis zu 5.100,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00 €
9.1.2	Für jede weiteren angefangenen 5.100,00 Euro	5,00 €
9.2	<u>Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter</u>	
9.2.1	Bis zu 5.100,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00 €
9.2.2	Für jede weiteren angefangenen 5.100,00 Euro	5,00 €
9.3	<u>Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 9.1 und 9.2 fallen</u>	15,00 € bis 100,00 €
10	<u>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</u>	2,50 €
11	<u>Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen (auch für frühere Jahre) pro Bescheid</u>	2,50 €
12	<u>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</u>	3,00 €
13	<u>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr</u>	5,00 €
13.1	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Steuerkonten	5,00 €
14	<u>Feststellungen aus Konten und Akten je angefangenen halbe Stunde</u>	30,00 €
15	<u>Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung</u> <u>Anmerkung:</u> 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. 2. Der Betrag, der von der Samtgemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb besonders als Auslage zu erstatten.	5,00 €
16	<u>Bauverwaltung</u>	
16.1	<u>Abgabe von Bauleitplänen und sonstigen Grundstücksplänen</u> Für die Weitergabe amtlicher Karten anderer Stellen (z.B. der Katasterverwaltung) ist der von diesen Stellen festgesetzte Abgabepreis zu entrichten. <u>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von</u>	nach Tarifnummer 1.3.1
16.2		
16.2.1	bis 10.000,00 Euro	15,00 €
16.2.2	über 10.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro	25,00 €
16.2.3	über 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro	30,00 €
16.2.4	über 50.000,00 Euro bis 125.000,00 Euro	35,00 €
16.2.5	über 125.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro	45,00 €
16.2.6	über 250.000,00 Euro bis 500.000 Euro	60,00 €
16.3	Erschließungs- und Beitragsbescheinigungen je Fall	5,00 €
16.4	Bescheinigungen über Festsetzungen eines Bebauungsplanes	7,50 €

16.5	Aufstellung eines Zeugnisses über das Bestehen oder Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 BauGB	25,00 €
16.6	<u>Bestätigung über die Erschließung für genehmigungsfreie Wohngebäude nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 NBauO</u>	
16.6.1	Bei Einfamilienhäusern	26,00 €
16.6.2	Bei Mehrfamilienhäusern	31,00 €
16.6.3	Zuzüglich für jede Wohneinheit	5,00 €
16.6.4	Mit gewerblicher Nutzung	51,00 €
16.6.5	Bei Nebengebäuden, An- und Umbauten	15,00 €
17	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anreiseweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorgehende Baustelle weiter entfernt liegt, als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle zugrunde zu legen.</u>	18,00 €
18	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, techn. Arbeiten, und zwar für</u>	
18.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00 €
18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anreiseweg von der Dienststelle bzw. von der vorgehenden Baustelle. Tarifnummer 17 Satz 2 gilt entsprechend	30,00 €
18.3	Abnahme eines eingebauten Zwischenzählers zur getrennten Ablesung des Wasserverbrauchs	25,00 €
19	<u>Genehmigung nach der Friedhofsordnung (FrO)</u>	
19.1	Genehmigung zur Bestattung anderer Personen (§ 1 FrO)	26,00 €
19.2	Genehmigung zur Umbettung	26,00 €
19.3	Vergabe von Wahlgrabstätten (§ 9 Abs 1 FrO)	15,00 €
19.4	Verlängerung von Nutzungsrechten (§ 9 Abs. 2 FrO)	15,00 €
19.5	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen sowie sonstiger baulicher Anlagen je Grabmal (§ 14 Abs. 2 FrO)	26,00 €
19.6	Genehmigung zur Entfernung von Grabmalen (§ 16 Abs. 1 FrO)	26,00 €
20	<u>Genehmigungen auf Grund der geltenden Satzungen über die Abwasserbeseitigung (ABS) der Samtgemeinde</u>	
20.1	<u>Entwässerungszustimmung (§ 5 ABS)</u>	26,00 €
	Für jede Änderungszustimmung	26,00 €
20.2	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang (§ 4 ABS)	26,00 €
20.3	Besondere Einleitungsgenehmigungen (§ 8 ABS)	50 € bis 250 €
20.4	<u>Abnahme von Abwasseranlagen (§ 10 ABS)</u>	
	Je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00 €
20.5	<u>Sonstige Prüfungsmaßnahmen</u>	
	Je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00 €
20.6	Genehmigungen zum Bau- und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen (§ 7 Abs. 5 ABS)	50,00 €
20.7	Sonstige Befreiungen (§ 19 ABS)	26,00 €
20.8	<u>Gebühr für die Prüfung, Genehmigung und Abnahme bei Anschlüssen an das Kanalnetz</u>	
20.8.1	Einzelanschlüsse	
20.8.1.1	Einfamilienhäuser	30,00 €
20.8.1.2	Mehrfamilienhäuser zusätzlich je Wohnungseinheit	10,00 €
20.8.1.3	Betriebe	50,00 €
20.8.1.4	Betriebe mit Vorbehandlungsanlagen	75,00 €
20.9	Genehmigung zum Einbau von Wasserzählern gem. § 14 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Jümme	20,00 €
21	<u>Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nieders. Straßengesetzes</u>	10,00 € bis 155,00 €
22	<u>Büchereiwesen</u>	
22.1	<u>Versäumnisgebühr je Buch und Woche</u>	
22.1.1	Für Erwachsene	1,50 €
22.1.2	Für Kinder und Jugendliche	0,50 €
22.2	<u>Buchvorstellungen je Buch</u>	1,00 €
22.3	<u>Ersatzausstellung von Lesekarten</u>	
22.3.1	Für Erwachsene	2,50 €
22.3.2	Für Jugendliche	1,00 €
23	<u>Archiv</u>	
23.1	<u>Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde</u>	30,00 €
23.2	<u>Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite</u>	2,50 €
23.2.1	Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00 €
23.2.2	Daneben kann die Gebühr zu Tarifnummer 23.1 erhoben werden.	

<p><u>23.3</u></p> <p>23.3.1</p> <p>23.3.2</p> <p>23.3.3</p>	<p><u>Benutzung der Archivs</u></p> <p>Für einen Tag</p> <p>Für eine Woche</p> <p>Für längere Zeit bis zu</p> <p><u>Anmerkung zu Nummer 23.1 bis 23.3:</u></p> <p>Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.</p>	<p>13,00 €</p> <p>26,00 €</p> <p>100,00 €</p>
<p><u>24</u></p> <p>24.1</p> <p>24.2</p>	<p><u>Rechtsbehelfe</u></p> <p>Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist, und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.</p> <p>Die Gebühren richten sich nach dem Wert des Streitgegenstandes (Streitwert), soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Anmerkung zu 24:</p> <p>Innerhalb des Gebührenrahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 % der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.</p>	<p>20,00 € bis 500,00 €</p>
	<p><u>Streitwert bis ...</u></p> <p>1.000,00 €</p> <p>2.500,00 €</p> <p>5.000,00 €</p> <p>10.000,00 €</p> <p>25.000,00 €</p> <p>50.000,00 €</p> <p>100.000,00 €</p> <p>über 100.000,00 €</p>	<p>20,00 €</p> <p>30,00 €</p> <p>50,00 €</p> <p>100,00 €</p> <p>150,00 €</p> <p>250,00 €</p> <p>350,00 €</p> <p>500,00 €</p>